

Ratsgruppe BÜRGERPARTEI GL  
Konrad-Adenauer-Platz 1  
51465 Bergisch Gladbach



Stadt Bergisch Gladbach  
Der Bürgermeister  
Konrad-Adenauer-Platz 1  
51465 Bergisch Gladbach

Bergisch Gladbach, den 22. Juni 2026

**Anfrage zur Sitzung des Stadtentwicklungs- und Planungsausschusses am  
02.07.2026**

**Vorlage DS 0339/2026 „InHK Bensberg | Verfügungsfonds“ – Besetzung des  
Vergabegremiums**


Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

namens der Ratsgruppe Bürgerpartei GL bitte ich zur oben genannten Vorlage um Beantwortung der folgenden Fragen – nach Möglichkeit bereits schriftlich zur Sitzung des Stadtentwicklungs- und Planungsausschusses am 02.07.2026, spätestens jedoch zur Ratssitzung am 14.07.2026:

1. **Rechtsgrundlage des Verteilungsverfahrens.** Auf welcher Rechtsgrundlage wird die Verteilung der vier stimmberechtigten Ratssitze im Vergabegremium nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren vorgenommen? Die Geschäftsordnung des Vergabegremiums (Anlage 2) gibt in § 2 Abs. 2 kein Verteilungsverfahren vor; für die Besetzung von Gremien sieht § 50 Abs. 3 GO NRW seit der Reform 2007 das Verfahren nach Hare/Niemeyer vor, während das d'Hondtsche Höchstzahlverfahren nur noch für die Vergabe der Ausschussvorsitze (§ 58 Abs. 5 GO NRW) gilt.
2. **Konkrete Berechnung.** Wie lautet die Berechnung der Sitzverteilung auf Grundlage der aktuellen Sitzverteilung im Rat (Stand seit dem 01.11.2025)? Ich bitte um tabellarische Gegenüberstellung der Ergebnisse nach d'Hondt einerseits und nach Hare/Niemeyer andererseits, jeweils für die vier stimmberechtigten Sitze und die vier Stellvertretersitze.
3. **Spiegelbildlichkeit.** Führt das in der Vorlage gewählte Verfahren dazu, dass sich die Rangfolge der Fraktionen und Gruppen gegenüber dem Plenum verschiebt oder einzelne Kräfte im Gremium eine Stellung erhalten, die ihnen im Rat nicht zusteht? Wie bewertet die Verwaltung Größe und Verteilung des politischen Kontingents im Licht des Grundsatzes der Spiegelbildlichkeit (Art. 28 Abs. 1 GG) und der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 05.03.2026 – 15 B 1430/25 (Vorinstanz VG Gelsenkirchen – 15 L 2343/25)? In dieser Entscheidung hat der 15. Senat ausgeführt, dass die vom Rat gewählte Größe eines Gremiums den Grundsatz der Spiegelbildlichkeit wahren muss und wesentliche Abweichungen von den Stärkeverhältnissen im Rat – etwa eine Verschiebung der Rangfolge oder eine im Plenum nicht bestehende Mehrheit – eines besonderen, verfassungsrechtlichen Rechtfertigungsgrundes bedürfen.

4. **Zuständiges Gremium.** Aus welchem Grund wird die Benennung der Ratsmitglieder dem Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss bzw. dem Rat vorgelegt, während sie ausweislich der Sachdarstellung (S. 4) im Jahr 2020 im Haupt- und Finanzausschuss erfolgte?
5. **Namentliche Benennung der privaten Mitglieder.** § 2 Abs. 3 der Geschäftsordnung verlangt, dass die sechs Vertreterinnen und Vertreter der privaten Interessen namentlich zu benennen und dem Rat zur Kenntnis zu geben sind. Die Vorlage enthält keine Namen. Wann und in welcher Form erfolgt die namentliche Benennung?
6. **Befangenheit „Winterbeleuchtung“.** Wer ist Antragsteller der ausweislich des Ausblicks (S. 4) bereits Ende Mai 2026 eingereichten Maßnahme „Umsetzung Winterbeleuchtung“, und ergeben sich daraus Stimmrechtsausschlüsse nach § 4 Abs. 4 der Geschäftsordnung für Mitglieder des Vergabegremiums?

Mit freundlichen Grüßen



---

**Frank Samirae**

Vorsitzender der Ratsgruppe Bürgerpartei GL